

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 14. Juni 2005 an den Landrat  
zur Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV)

---

## **Zusammenfassung**

Der Landrat überwies am 17. November 2004 eine von Landrat Tumasch Cathomen, Bürglen, eingereichte Motion als Postulat an den Regierungsrat. Das Postulat will, dass die aktuelle Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit (RB 10.1462) so angepasst wird, dass in Uri in Zukunft nur eine Musikschule Beiträge des Kantons erhält.

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die bestehende Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit grundsätzlich zu überarbeiten. Anstelle einer „Beitragsverordnung“ soll eine Verordnung mit folgendem Prinzip treten: Der Kanton definiert die gewünschte Leistung, schreibt diese aus und bestellt anschliessend bei einer oder, unter bestimmten Bedingungen, mehreren anbietenden Organisationen die Leistung. An Stelle des Erziehungsrates soll neu allein der Regierungsrat zuständig sein, die Leistungsvereinbarung zu formulieren und abzuschliessen.

Bezüglich der Finanzierung des freiwilligen Musikunterrichts soll die bisherige Lösung übernommen werden. Kanton und Gemeinden leisten je 30 Prozent an die Besoldung der Musiklehrpersonen. Der Kanton kann zudem im Rahmen der Leistungsvereinbarung Beiträge an die Kosten der Administration, Leitung und die Weiterbildung der Musiklehrpersonen ausrichten. Beibehalten wird auch die Möglichkeit, dass der Kanton Beiträge an den Musikunterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufs- und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II und an Kurse von Musikverbänden ausrichten kann.

## **1 Der Musikschulunterricht im Kanton Uri**

### **1.1 Die bestehenden rechtlichen Grundlagen**

Rechtliche Grundlage für die Unterstützung des freiwilligen Musikunterrichts durch Gemeinde und Kanton bildet Artikel 46 des Schulgesetzes (RB 10.1111). Demnach fördern der Kan-

ton und die Gemeinden den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch Beiträge. Die Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht<sup>1)</sup> während der Volksschulzeit (RB 10.1462) führt diesen Grundsatz näher aus. Folgende Punkte sind dabei zu erwähnen:

- Kanton und Gemeinden leisten einen Beitrag von je 30 Prozent an die Besoldung der Musiklehrkräfte.
- Der Kanton leistet zudem einen Beitrag an die Weiterbildung der Musiklehrkräfte und an die administrativen Aufwendungen. Mit Beschluss vom 2. August 1983 setzte der Regierungsrat den Beitrag an die administrativen Aufwendungen auf 75 Prozent der Kosten für „Schulleiterhonorar, Verwaltungskosten und Reisespesen der Musiklehrpersonen“ fest. Ab Budgetjahr 2001 hielt der Regierungsrat fest, dass der Beitrag an die Lehrerbesoldung und die Administrativkosten die Summe von 800'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen darf. Im Rahmen des Entlastungsprogramms EPUR04 hat der Regierungsrat den Plafond ab dem Jahr 2006 auf 720'000 Franken gesenkt. Zusätzlich zu diesem Plafond erhält die Musikschule Uri auch Beiträge an die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen. Diese wird über das gleiche Konto abgerechnet wie jene der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule.
- Anspruch haben öffentliche oder private Institutionen, wenn sie einen vom Erziehungsrat zu erteilenden Leistungsauftrag erfüllen und wenn die Musiklehrkräfte vom Erziehungsrat anerkannt worden sind.

Die Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht stammt in ihren Grundzügen aus dem Jahr 1980. Sie wurde im Rahmen der neuen Schulverordnung (RB 10.1115) aufgrund des neuen Schulgesetzes in verschiedenen Punkten mit Inkraftsetzung auf den 1. August 1998 geändert. Die Neuerung umfasste im Wesentlichen die Festsetzung des Gemeindebeitrags von 30 Prozent und die Bedingung, dass die beitragsberechtigte Institution einen vom Erziehungsrat zu erteilenden Leistungsauftrag erfüllen muss.

## **1.2 Entwicklung der Musikschule Uri**

Die Geschichte des freiwilligen Musikunterrichts der letzten 20 Jahre im Kanton Uri ist im Wesentlichen die Geschichte und Entwicklung der Musikschule Uri. Nachstehend werden deshalb einige Kennzahlen<sup>2)</sup> aufgeführt.

Die Musikschule Uri konnte im Jahr 2004 ihr 25-Jahr-Jubiläum feiern. Die Abbildung 1 (Seite 3) zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen zwischen 1980 und 2005. Im Schuljahr 1980

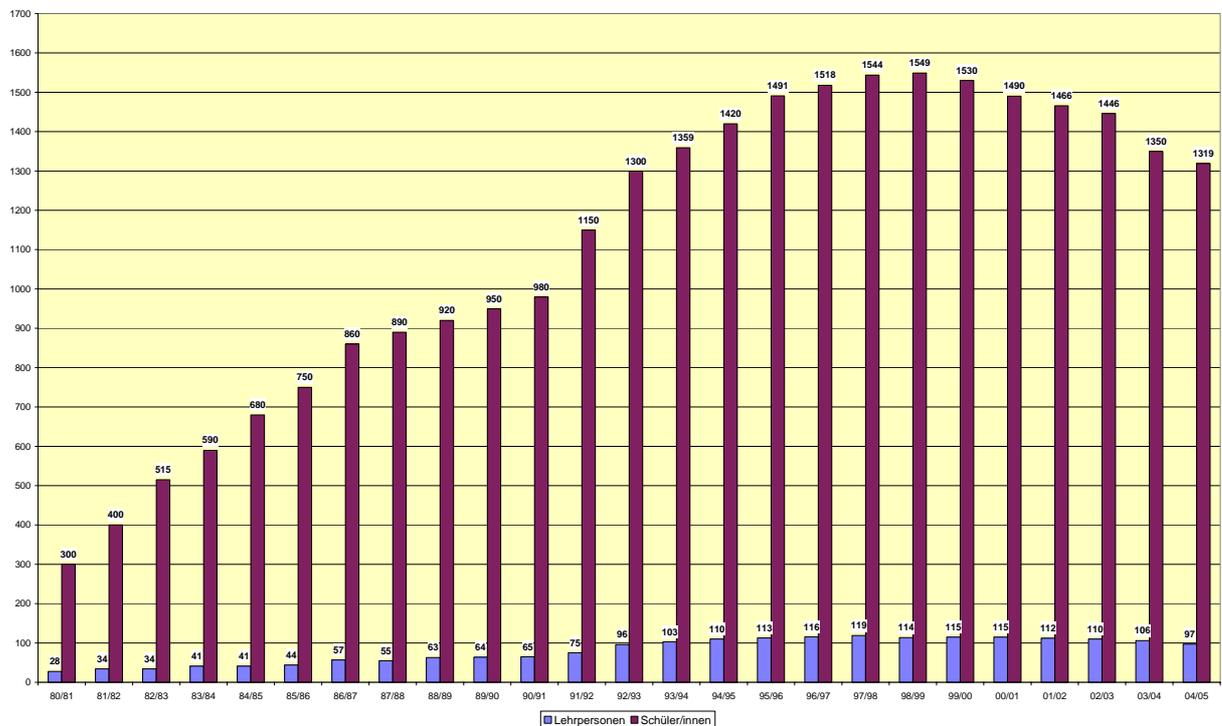
---

<sup>1)</sup> Siehe Anhang 1

<sup>2)</sup> Die Kennzahlen mitsamt den Grafiken wurden von der Musikschule Uri zur Verfügung gestellt.

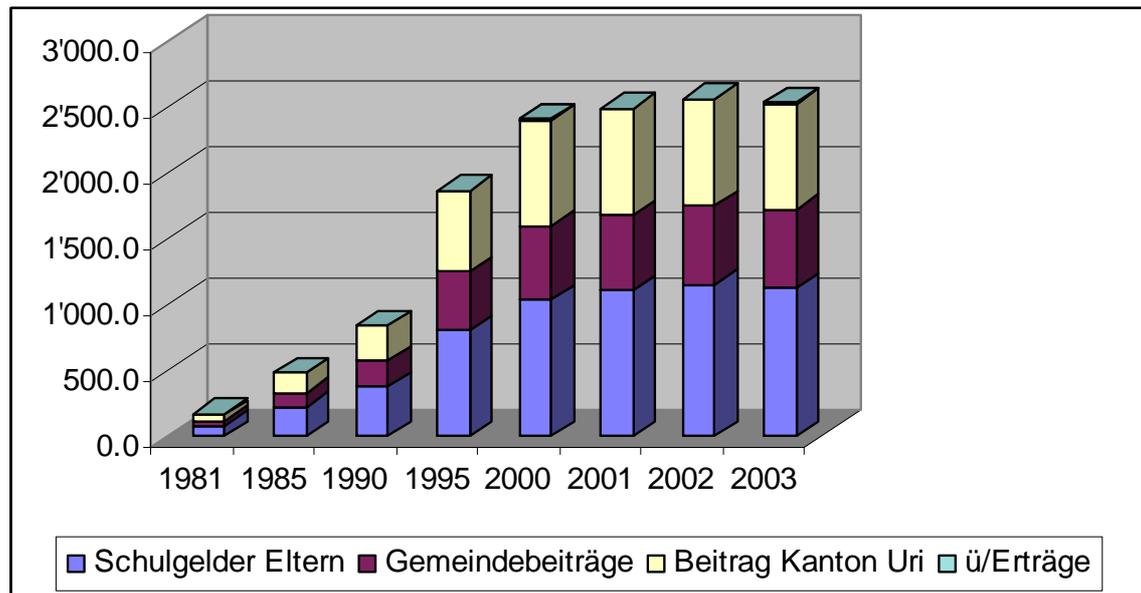
wurden an der Musikschule Uri 300 Schülerinnen und Schüler von 28 Lehrpersonen unterrichtet. Im Schuljahr 2004/05 sind es 1'319 Schülerinnen und Schüler, die von 97 Lehrpersonen unterrichtet werden. Die Schülerzahl erreichte ihren Höchststand von 1'549 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 1998/99. Im Schuljahr 2004/05 unterrichteten 97 Lehrpersonen an der Musikschule Uri. Die Musikschule Uri hat zahlenmässig eine enorme Entwicklung erfahren. Die Musikschule Uri bietet heute ein breites Angebot von verschiedenen Instrumenten an. Schülerinnen und Schüler aus Uri können somit einen Musikschulunterricht besuchen, der durchaus mit dem Angebot in städtischen Gebieten vergleichbar ist.

**Abbildung 1**  
**Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler zwischen 1980 - 2005**



Parallel zur Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler haben sich auch die Erträge der Musikschule in den letzten 22 Jahren entwickelt (Abbildung 2).

**Abbildung 2**  
**Erträge der Musikschule Uri zwischen 1981 und 2003 (in tausend Franken)**



Die nachstehende Tabelle 1 enthält die Zahlen zu den Kantons- und Gemeindebeiträgen, die zwischen 1981 und 2003 an die Musikschule Uri ausgerichtet wurden.

**Tabelle 1**  
**Höhe der Kantons- und Gemeindebeiträge an der Musikschule Uri**

Jahr	1981	1985	1990	2000	2001	2002	2003
Anzahl Schüler/innen	300	680	950	1530	1490	1466	1446
Beitrag Kanton (Fr.)	41'200	156'700	265'800	806'900	810'600	810'000	803'800
Beitrag Gemeinden (Fr.)	36'200	101'600	193'500	556'700	565'100	597'800	595'700
Total Beiträge							
Kanton/Gemeinden (Fr.)	77'400	258'300	459'300	1'363'600	1'375'700	1'407'800	1'399'500
Beitrag pro Schüler/in (Fr.)	258	380	483	891	923	960	968

### 1.3 Der bestehende Leistungsauftrag mit der Musikschule Uri

Mit Datum vom 15. Januar 2004 unterzeichneten der Bildungs- und Kulturdirektor und der Präsident der Musikschule Uri eine vom Erziehungsrat genehmigte Leistungsvereinbarung. Diese Leistungsvereinbarung enthält den Leistungsauftrag, den eine öffentliche oder private Institution nach Artikel 2 der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht zu erfüllen hat, damit sie als beitragsberechtigt anerkannt wird. Die Kernelemente des Leistungsauftrages sind:

- Der Musikunterricht besteht aus einem breit gefächerten Angebot für die instrumentale und vokale Grundausbildung als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen.

- Im Musikunterricht sollen die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten entfaltet und gefördert und damit eine positive Beziehung zur Musik geschaffen und vertieft werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen zum engagierten Musizieren befähigt werden mit dem Ziel, ihnen eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen oder sie auf ein Musikstudium vorzubereiten.
- Das Unterrichtsangebot muss
  - a) die qualitativen Anforderungen für einen fachgerechten und erfolgreichen Musikunterricht gewährleisten;
  - b) einer möglichst chancengleichen Ausbildung in allen Urner Gemeinden optimal Rechnung tragen, wobei die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel vernünftig und sparsam einzusetzen sind;
  - c) in einem für die Eltern finanziell tragbaren Rahmen liegen.
- Der Einzelunterricht dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten. Pro Schülerin oder Schüler werden maximal 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche subventioniert. Bei ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern kann der beitragsberechtigte Unterricht auf 60 Minuten pro Woche ausgedehnt werden.
- Die Musikschule hat für eine Qualitätssicherung zu sorgen, deren nähere Anforderungen vom Erziehungsrat festgelegt werden.
- Die Musikschule hat mit den Gemeinden, der Kantonalen Mittelschule und den verschiedenen Musikorganisationen im Kanton Uri und mit anderen Musikschulen zusammenzuarbeiten.

#### **1.4 Leistungsauftrag für urmusica für die Schuljahre 2004/05 und 2005/06**

Ausgangspunkt für die Gründung des Vereins urmusica war ein Konflikt zwischen zwei Musiklehrpersonen mit der Leitung der Musikschule Uri. Der Konflikt hatte die Auflösung des Arbeitsvertrages mit den beiden Lehrpersonen zur Folge. Dagegen wehrten sich Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Um den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler bei den beiden gekündigten Lehrpersonen weiterhin sicherzustellen, gründeten sie am 15. März 2004 den Verein urmusica. Wie die Statuten festhalten, führt der Verein „eine eigenständige private Musikschule in Altdorf.“

Mit Schreiben vom 27. März 2004 reichte urmusica an die Bildungs- und Kulturdirektion ein Gesuch um Beitragsleistungen für den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit ein. Das Konzept von urmusica sah vor folgende Unterrichtsbereiche abdecken: Musikalische Grundausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht einzeln und in Gruppen, Ensemble Fächer und weitere Fächer aus dem Theorie-, Bewegungs- und Gestaltungsbereich. Im Bereich des Instrumentalunterrichts sollten Streichinstrumente, Holzblasinstrumente,

Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Tasteninstrumente angeboten werden. Damit erfüllte urmusica die Forderung nach einem breit gefächerten Angebot, wie es auch in der Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Uri festgehalten wird.

Aufgrund des eingereichten Konzeptes und der Rechtslage (siehe Ausführungen in Kapitel 3 Seite 8) erklärte sich der Erziehungsrat mit Beschluss vom 7. April 2004 grundsätzlich bereit, mit urmusica auf den 1. Januar 2005 eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Der Abschluss auf den 1. Januar 2005 und nicht bereits auf den Schuljahresbeginn 2004/05 ergab sich daraus, weil im Budget kein Betrag für die Unterstützung einer zweiten Musikschule vorgesehen war. Aufgrund dieser Ausgangslage war es urmusica in der Folge nicht möglich, den vollen Leistungsauftrag mit allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern und mit allen vorgesehenen Lehrpersonen zu erfüllen, weil üblicherweise der Unterricht am 1. September und nicht am 1. Januar beginnt. Dies wiederum veranlasste den Erziehungsrat, urmusica für das Schuljahr 2004/05 einen auf zwei Lehrpersonen eingeschränkten Leistungsauftrag zu erteilen. Eine Leistungsvereinbarung in vollem Umfang sollte erst ab Schuljahr 2005/06 abgeschlossen werden. Aufgrund der vorgesehenen Revision der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht verzichtete der Erziehungsrat aber darauf und verlängerte mit Beschluss vom 4. Mai 2005 den auf zwei Lehrpersonen eingeschränkten Leistungsauftrag um ein Schuljahr bis 31. August 2006.

Im Schuljahr 2004/05 wurde der Unterricht von 24 Schülerinnen und Schülern mit Beiträgen unterstützt. Urmusica erhält von Kanton und Gemeinden pro Lektion den gleichen Beitrag an die Besoldung der Lehrpersonen, wie die Musikschule Uri. An die Administration und die Leitung werden keine Beiträge ausgerichtet.

## **2 Anzahl Musikschulen in Uri; Vor- und Nachteile**

Grundsätzlich kann der Musikschulunterricht durch verschiedene Modelle angeboten werden. Denkbar sind etwa folgende drei Varianten:

1. Eine Musikschule deckt den Musikunterricht im ganzen Kanton Uri ab: Dies entspricht der Situation vor der Gründung von urmusica.
2. Im Kanton werden gemeindeweise oder im Verbund von einzelnen Gemeinden mehrere Musikschulen geführt. Die Musikschulen stehen - mit Ausnahme von Instrumenten, die nicht so oft gewählt werden - nur den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Gemeinden zu subventionierten Bedingungen offen.
3. Mehrere Musikschulen bieten in Konkurrenz zueinander Musikunterricht im Kanton Uri an. Dies entspricht der Situation heute mit der Musikschule Uri und urmusica.

Die nachstehende Tabelle 2 listet Vor- und Nachteile der drei Varianten auf.

**Tabelle 2**  
**Mögliche Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<p>❶ Eine Musikschule deckt ganzen Kanton ab</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird ein möglichst gleich hoher Standard für den ganzen Kanton ermöglicht.</li> <li>- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, zu möglichst gleichen Bedingungen eine breite Palette von Instrumenten zu erlernen.</li> <li>- Durch die Grösse der Schule kann eine professionelle Schulleitung und Administration eingesetzt werden.</li> <li>- Lehrpersonen können im ganzen Kanton eingesetzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei dezentralem Unterricht entsteht ein höherer administrativer Aufwand für die Organisation und Koordination des Unterrichtes.</li> <li>- Durch die räumliche Distanz der Schulleitung ist es schwieriger, mit den einzelnen Gemeinden zusammenzuarbeiten.</li> <li>- Die Grösse kann die Schule schwerfällig machen.</li> </ul>
<p>❷ Mehrere Musikschulen, gemeindeweise organisiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die einzelnen Schulen sind kleiner und überblickbarer; evtl. wird mehr ehrenamtliche Arbeit geleistet.</li> <li>- In grösseren Gemeinden ist es auch so möglich, ein genügendes Angebot sicher zu stellen und eine professionelle Leitung einzusetzen.</li> <li>- Die Zusammenarbeit mit der Volksschule und mit Vereinen in der Gemeinde wird vereinfacht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es entstehen unter Umständen auch kleinere Schulen, die nicht eine breite Palette von Instrumenten anbieten können.</li> <li>- Um für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton ähnliche Möglichkeiten zu schaffen, braucht es eine Zusammenarbeit, sonst entstehen grössere Unterschiede in den Möglichkeiten für die Instrumentenwahl und die Qualität.</li> <li>- Es entstehen Doppelspurigkeiten durch die dezentrale Organisation.</li> <li>- Mehrere Musikschulen müssen Lehrpersonen suchen und diese administrieren.</li> </ul>

	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>3</b> Mehrere Musikschulen mit gleichem Einzugsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesunde Konkurrenz beflügelt und führt zu einem Wettbewerb unter den Schulen. Dies kann sich positiv auf die Qualität und die Dienstleistungen auswirken.</li> <li>- Schülerinnen und Schüler erhalten Wahlmöglichkeiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der administrative Aufwand für die Gemeinden und den Kanton wird grösser, da sie mit mehreren Musikschulen abrechnen und budgetieren müssen.</li> <li>- Mehrere Musikschulen müssen Lehrpersonen für die gleichen Instrumente suchen.</li> <li>- Die Kontrolle des beitragsberechtigten Unterrichts (Beschränkung auf 45 Minuten) wird schwieriger.</li> <li>- Je nach Grösse der einzelnen Musikschulen wird es zu aufwendig, diese professionell zu leiten.</li> <li>- Mehrere Administrationen führen zu tendenzmässig höheren Kosten.</li> <li>- Die Schülerinnen und Schüler teilen sich auf mehrere Musikschulen auf. Dadurch besteht die Gefahr, dass in den Randregionen Musikunterricht in weniger Instrumenten angeboten wird.</li> </ul>

Alle Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Die Situation, dass sich zwei Musikschulen im gleichen Einzugsgebiet mit einem ähnlichen Angebot konkurrenzieren, ist in der Schweiz aber relativ selten anzutreffen.

### **3 Beurteilung der heute geltenden Ordnung in Hinsicht auf die Frage einer oder mehrerer beitragsberechtigter Musikschulen**

Das Grundanliegen des Postulats Tumasch Cathomen liegt darin, dass künftig nur mehr eine Musikschule im Kanton Uri Beiträge der öffentlichen Hand erhalten soll. Es stellt sich die Frage, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen bereits die Beschränkung der Beitragsberechtigung ermöglicht hätten. Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Artikel 2 der Verord-

nung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit lautet:

<sup>1</sup>*Anspruch auf Beitragsleistungen haben öffentliche oder private Institutionen,*

- a. *wenn sie den vom Erziehungsrat zu erteilenden Leistungsauftrag erfüllen und*
- b. *wenn deren Musiklehrkräfte vom Erziehungsrat als Fachlehrkräfte anerkannt sind und einen vom Erziehungsrat genehmigten Musikunterricht erteilen, der allen Jugendlichen im Volksschulalter offen steht.*

Der Text der Verordnung ist eindeutig. Er spricht von öffentlichen oder privaten Institutionen, enthält also die Möglichkeit, dass mehrere Institutionen Beiträge erhalten können. Der Kommentar im Bericht an den Landrat aus dem Jahr 1980 enthält dazu folgende Ausführungen: *„Anspruch auf Beitragsleistungen sollen öffentliche und private Institutionen der Musikausbildung haben. Darunter sind insbesondere zu verstehen:*

- a) *Musikunterricht und Musikschulen der Gemeinden und regionalen Musikschulen;*
- b) *Instrumentalausbildung von Jugendmusiken und Musikvereinen.“*

Bei der Revision der Verordnung am 22. April 1998 wurde der Artikel 2 nicht grundsätzlich geändert. Er wurde aber mit dem Passus ergänzt, dass die öffentlichen oder privaten Institutionen einen Leistungsauftrag des Erziehungsrates zu erfüllen haben. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 10. März 1998 findet sich folgender Hinweis zur Ausgestaltung des Leistungsauftrages: *„Eine Beitragsleistung soll künftig abhängig gemacht werden vom Leistungsauftrag, den die beitragsberechtigten Institutionen haben.“* Es findet sich folglich auch kein Hinweis darauf, dass alle Institutionen den gleichen Leistungsauftrag zu erfüllen haben. Trotzdem hat sich der Erziehungsrat grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, dass urmusica den gleichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat wie die Musikschule Uri, wenn sie als beitragsberechtigter Institution gelten soll. In der Gesuchseingabe hat urmusica dargestellt, wie sie diesen Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Der Erziehungsrat hatte aufgrund dieser Ausgangslage und der Gesuchseingabe die urmusica als beitragsberechtigter Institution anerkannt.

Wenn also zukünftig die Beitragsberechtigung auf eine einzige Musikschule eingeschränkt werden soll, ist zwingend eine Änderung der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit notwendig.

#### **4 Mängel der heutigen Verordnung**

Die heute gültige Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht weist verschiedene Mängel auf, welche durch eine neue Verordnung eliminiert werden sollen.

### *Kompetenzverteilung Erziehungsrat und Regierungsrat*

Gemäss der heute geltenden Verordnung erteilt der Erziehungsrat einen Leistungsauftrag und anerkennt die Lehrpersonen. Auf der anderen Seite ist der Regierungsrat zuständig, die Beitragsansätze für die Beiträge an die Administrativkosten und die Weiterbildung festzulegen. Diese Verteilung der Kompetenzen auf zwei Gremien hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Neu soll deshalb allein der Regierungsrat für den Bereich Musikschulen zuständig sein.

### *Anerkennung der einzelnen Lehrpersonen*

Heute muss jede einzelne Musiklehrperson vom Erziehungsrat anerkannt werden. Dieses Anerkennungsverfahren hat sich in der Vergangenheit als untauglich erwiesen, da die Qualität der einzelnen Lehrpersonen vom Erziehungsrat aufgrund der Unterlagen nur ungenügend beurteilt werden kann. Neu soll deshalb auf die Anerkennung von einzelnen Lehrpersonen ganz verzichtet werden. Die Anforderungen an die Ausbildung und Qualität der Lehrpersonen werden neu in der Leistungsvereinbarung formuliert werden. Die entsprechende Organisation hat dann dafür zu sorgen, dass die einzelnen Lehrpersonen über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

### *Rechtsanspruch auf Beitragsleistung*

Die heutige Formulierung beinhaltet für eine beliebige Zahl von Musikschulen einen Rechtsanspruch auf Beitragsleistung (siehe Ausführungen in Kapitel 3 Seite 8). Neu definiert der Kanton die Leistung und kann die Leistung bei einer oder, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, mehreren Institutionen einkaufen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beitragsleistung mehr.

Nicht als grundsätzlichen Mangel erachtet der Regierungsrat die Tatsache, dass eine oder mehrere Organisationen für den Unterricht zugelassen werden können. Dies aufgrund der Tatsache, dass alle Varianten mit einer oder mehreren Musikschulen Vor- und Nachteile aufweisen (siehe dazu auch Kapitel 2 Seite 6).

### *Aufsicht*

Nach der bisherigen Regelung sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons bei Konfliktsituationen beschränkt.

## **5 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung**

Zwischen dem 14. April 2005 und 31. Mai 2005 führte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) im Auftrag des Regierungsrates eine Vernehmlassung zur geplanten Verordnung

durch. Die Vernehmlassung stiess auf ein grosses Echo (siehe Liste in der Beilage).

#### *Eine oder mehrere Musikschulen unterstützen?*

Die Parteien sprachen sich mehrheitlich für eine Lösung aus, die nur eine beitragsberechtigende Institution zulässt. Bei den Gemeinden zeigte sich ein sehr unterschiedliches Bild. Sieben Gemeinderäte und sieben Schulräte sprachen sich ausdrücklich für die Möglichkeit aus, mit mehreren Musikschulen eine Vereinbarung abzuschliessen zu können. Zwei Gemeinderäte und ein Schulrat befürworteten zwar, dass die Verordnung die Möglichkeit vorsieht, mehrere Musikschulen unterstützen zu können, fordern aber, dass die Leistungsvereinbarung nur mit einer Musikschule abgeschlossen wird. Schliesslich wollten sieben Gemeinderäte und fünf Schulräte die Einschränkung auf eine Musikschule.

#### *Höhe der Beiträge auf Stufe Volksschule*

Alle Vernehmlassenden äusserten sich für die Beibehaltung des bisherigen Finanzierungssatzes und -schlüssels.

#### *Möglichkeit der Ausdehnung des Unterrichts auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II*

Schon in der heute geltenden Verordnung kann der Regierungsrat Schülerinnen und Schüler von Berufs- und anderen allgemein bildenden Schulen zum „kantonal subventionierten Musikunterricht“ zulassen. In der Vernehmlassungsfassung hätten sich die Gemeinden neu an den Kosten beteiligen müssen. Ein Grossteil der Gemeinden wandte sich gegen diese neue finanzielle Mitbeteiligung. Für die Mitfinanzierung durch die Gemeinde sprachen sich nur einzelne Gemeinden aus. Zwei Parteien unterstützten die vorgeschlagene Lösung (gleiche Finanzierung wie auf Volksschulstufe). Eine Partei sprach sich faktisch gegen die Möglichkeit der Ausdehnung aus. Schliesslich befürwortete eine weitere Partei zwar eine Ausdehnung auf die Sekundarstufe II, schlug aber eine wesentlich grössere Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler als in der Volksschule vor.

#### *Grundsätzliche Haltung zum Entwurf*

Der Entwurf fand grossmehrheitlich Zustimmung. Alle Parteien begrüsst den Entwurf im Grundsatz. Vernehmlassende, die sich strikt für eine Musikschule äusserten, lehnten den Entwurf teilweise ab. Die Zuordnung der Kompetenzen zur Leistungsbestellung an den Kanton wurde nicht in Frage gestellt. Nur ein Vernehmlasser war nicht damit einverstanden, dass der Regierungsrat zukünftig allein zuständig sein soll.

#### *Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsfassung*

Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung wurden gegenüber der Vernehmlassungs-

fassung folgende Anpassungen vorgenommen:

- In Artikel 2 wird im Grundsatz festgehalten, dass der Regierungsrat mit einer anbietenden Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Zeigt es sich, dass eine anbietende Organisation die Leistungsvereinbarung nicht erfüllen kann oder zeigt sich, dass mehrere Organisationen - namentlich in Bezug auf den dezentralen Unterricht - die Leistungsvereinbarung besser erfüllen können, kann der Regierungsrat auch mit mehreren anbietenden Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.
- Auf eine finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden bei einer allfälligen Ausdehnung des beitragsberechtigten Unterrichts für Schülerinnen und Schüler von Berufs- und anderen allgemein bildenden Schulen wird verzichtet.

## **6 Vorschlag für eine neue Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV)**

### **6.1 Grundzüge der VMV**

Die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV) folgt dem Prinzip, dass der Kanton die gewünschte Leistung definiert, diese ausschreibt und anschliessend bei einer oder - unter bestimmten Bedingungen - mehreren anbietenden Organisationen bestellt. Als Gegenleistung beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung an den Lohnkosten der Musikschullehrpersonen. Mit anderen Worten weicht die VMV vom geltenden Recht insofern ab, als niemand einen Rechtsanspruch darauf hat, mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen und Beiträge an die Lohnkosten zu erhalten. Heute gilt das Beitragssystem, neu soll das Bestellsystem eingeführt werden.

Die Lohnkosten werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung nur teilweise abgegolten. Wie heute beträgt die Abgeltung nicht 100 Prozent, sondern 60 Prozent. Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die Abgeltung je zur Hälfte. Der Anteil, den eine einzelne Gemeinde zu bezahlen hat, wird nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde berechnet.

Wie heute soll es dem Kanton möglich sein, zusätzliche Abgeltungen, etwa für die Kosten der Schulleitung, der Administration oder für die Weiterbildung der Lehrpersonen zu leisten. Weiter kann der Kanton - ebenfalls wie bereits heute - Beiträge an den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II und an Kurse, die von kantonalen Verbänden durchgeführt werden, ausrichten. Die Ausgabenbewilligungskompetenz wird dem Regierungsrat delegiert.

Die Verordnung soll am 1. August 2006 in Kraft treten. Um rechtlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat der Erziehungsrat den bestehenden Leistungsvertrag mit der Musikschule Uri auf Ende des Schuljahres 2005/06 gekündigt. Gleichzeitig hat er den eingeschränkten Leistungsauftrag mit urmusica um ein Jahr verlängert.

## **6.2 Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Artikel 1**      Zweck

Die Verordnung bezweckt, den heutigen hohen Standard des freiwilligen Musikunterrichts für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sicherzustellen. Nach diesem Zweck hat sich die Leistungsvereinbarung auszurichten.

### **Artikel 2**      Leistungsvereinbarung

Absatz 1 hält fest, dass der Regierungsrat mit einer anbietenden Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

Absatz 2 ermöglicht es dem Regierungsrat, auch mit mehreren anbietenden Organisationen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, wenn dies notwendig ist, um den Zweck nach Artikel 1 erreichen zu können. Dies soll namentlich dann möglich sein, wenn eine anbietende Organisation die Leistungsvereinbarung nicht erfüllen kann oder der dezentrale Unterricht durch mehrere Organisationen besser sichergestellt werden kann. Mit diesen Bestimmungen wird es möglich, eventuellen zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, ohne dass die Verordnung geändert werden muss.

Grundsätzlich wird der Regierungsrat bestrebt sein, eine Leistungsvereinbarung auszusprechen und abzuschliessen, die das ganze Kantonsgebiet abdeckt. Die sich bewerbenden Leistungsanbieter sollen ein breites Angebot abdecken müssen.

Massgeblich ist, dass die Leistungen erbracht werden, wie sie in Absatz 3 beschrieben sind. So hat die Leistungsvereinbarung sicherzustellen, dass der Kanton in Konfliktsituationen Einflussmöglichkeiten treffen kann.

Um den Wettbewerb möglichst zu öffnen, ist die Aufforderung, sich um eine Leistungsvereinbarung zu bewerben, öffentlich auszuschreiben (Abs. 4).

Absatz 5 ermöglicht es zwar Teilangebote einzureichen und anzunehmen, grundsätzlich gelten aber Absatz 1 und Absatz 2.

Schliesslich hält Absatz 6 fest, dass die Leistungsvereinbarung zeitlich befristet ist und längstens zehn Jahre dauert. Selbstverständlich kann sie danach erneuert werden. Die Befristung dient dem Ziel, den Musikunterricht periodisch zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Bestandteil der Leistungsvereinbarung wird auch eine Kündigungsklausel sein. Dies ist notwendig, um auf eventuell veränderte Rahmenbedingungen oder Nichteinhalten der Vereinbarung vor Ablauf der abgeschlossenen Vereinbarung reagieren zu können.

### **Artikel 3**      Abgeltung      a) Grundsatz

Grundsätzlich bezahlen der Kanton und die Gemeinden einen Teil der Lohnkosten, die die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen. Eingegrenzt wird diese Abgeltung auf die Dauer der Schulpflicht.

### **Artikel 4**      b) Berechnung

Der Kanton und die Gemeinden gelten die Lohnkosten der Musikschullehrpersonen zu 60 Prozent ab. Dabei wird nicht ohne weiteres auf die ausbezahlten Löhne abgestellt. Massgeblich ist der anrechenbare Lohn, den der Regierungsrat festsetzt (Lohntabelle). Gestützt darauf bestimmt die Bildungs- und Kulturdirektion den beitragsberechtigten Lohn im Einzelfall (Einreihung in die Lohntabelle).

Darüber hinaus kann der Regierungsrat auch die Unterrichtsstunden eingrenzen, die die verpflichtete Organisation pro Schülerin oder Schüler gewährt. Anders gesagt kann der Regierungsrat festlegen, dass beispielsweise keine Schülerin und kein Schüler mehr als ein Instrument mit abgeltungsberechtigten Lohnkosten lernen kann. Auch heute besteht über die Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Uri und im Leistungsauftrag an urmusica eine Einschränkung, dass pro Schülerin und Schüler maximal 45 Minuten pro Woche als beitragsberechtigt anerkannt werden.

### **Artikel 5**      c) Kostenteilung Kanton und Gemeinden

Wie heute tragen der Kanton und die Gemeinden die abgeltungsberechtigten Kosten je zur Hälfte. Der Gemeindeanteil wird anhand der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der entsprechenden Gemeinde aufgeteilt.

**Artikel 6** d) besondere Regelungen

Heute besuchen einzelne Schülerinnen und Schüler Musikunterricht ausserhalb des Kantons; so besuchen Schülerinnen und Schüler aus Seelisberg die Musikschule in Stans (Schülerinnen und Schüler, welche das Gymnasium in Stans besuchen) und andere die Musikschule in Steinen (Schülerinnen und Schüler, welche die Sprachheilschule Steinen besuchen). Für solche Besonderheiten erlaubt Artikel 6 dem Regierungsrat, abweichende Regelungen zu treffen.

**Artikel 7** Weitere finanzielle Abgeltungen

Der Kanton soll, wie bereits heute, weitere Beiträge leisten können. So beispielsweise an Kurse, die vom Blasmusikverband Uri für Jugendliche durchgeführt werden. Weiter soll er – ebenfalls wie heute – im Rahmen der Leistungsvereinbarung nicht nur die Lohnkosten der Musiklehrpersonen, sondern auch die Kosten der Administration und Leitung der anbietenden Organisationen und die Weiterbildung der Musiklehrpersonen teilweise abgelten können. Weiter kann er, ebenfalls im Rahmen der Leistungsvereinbarung, Beiträge an den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Schulen der Sekundarstufe II ausrichten. Die Gemeinden haben sich an diesen Kosten wie bis anhin nicht zu beteiligen.

**Artikel 8** Vollzug und Ausgaben

Wenn der Regierungsrat ermächtigt wird, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, muss er auch zuständig sein, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Deshalb ist es notwendig, dass Artikel 8 Absatz 2 dem Regierungsrat die entsprechende Ausgabenkompetenz delegiert.

**Artikel 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Bei der VMV handelt es sich um eine neue Verordnung, deshalb ist die alte aufzuheben.

**Artikel 10** Inkrafttreten

Die Neuordnung verlangt Vorbereitungsarbeiten. So gilt es, die zu bestellende Leistung zu definieren, die Leistungsvereinbarung auszuarbeiten, auszuschreiben und abzuschliessen. Um diese Vorarbeiten gründlich leisten zu können, ist es richtig, die neue Verordnung auf den 1. August 2006 in Kraft zu setzen. Mit Blick darauf wurden die bisherigen Leistungsvereinbarungen gekündigt, bzw. um ein Jahr verlängert, um so für den 1. August 2006 eine

rechtlich einwandfreie Ausgangslage zu erhalten.

## **7 Finanzielle Auswirkungen**

Bezüglich der Finanzierung übernimmt die VMV die heute geltende Lösung. Es sind deshalb keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der Umsetzung der NFA im Kanton Uri wird auch der Bereich Musikschulunterricht bezüglich der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden überprüft werden.

## **8 Anträge**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Das Postulat Tumasch Cathomen, Bürglen, vom 20. September 2004 zur Änderung der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang:

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV)

Beilage:

Liste der Vernehmlassungsadressaten

**VERORDNUNG****über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV)**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 des Gesetzes vom 2. März 1997 über Schule und Bildung<sup>1)</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt, einen genügenden, qualitativ guten, freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sicherzustellen.

**Artikel 2** Leistungsvereinbarung

<sup>1)</sup>Der Regierungsrat schliesst mit einer anbietenden Organisation eine Leistungsvereinbarung ab, soweit der Zweck nach Artikel 1 das verlangt.

<sup>2)</sup>Der Regierungsrat kann auch mit mehreren anbietenden Organisationen eine Leistungsvereinbarung abschliessen, sofern dies notwendig ist, um den Zweck nach Artikel 1 zu erreichen.

<sup>3)</sup>Die Leistungsvereinbarung stellt insgesamt sicher, dass:

- a) der freiwillige Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule ein breit gefächertes Instrumentenangebot aufweist, von guter Qualität ist, den Bedarf im Kanton Uri deckt, allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule offen steht und, soweit das sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist, dezentral angeboten wird;
- b) die anbietenden Organisationen eine zweckmässige und kostengünstige Organisation und Administration aufweisen;

---

<sup>1)</sup> RB 10.1111

<sup>2)</sup> RB 1.1101

c) die Aufsicht (Controlling) des Kantons gewährleistet ist.

<sup>4</sup>Die Aufforderung, sich um eine Leistungsvereinbarung zu bewerben, ist öffentlich auszusprechen.

<sup>5</sup>Teilangebote sind zulässig. Der Regierungsrat kann, im Einverständnis mit den anbietenden Organisationen, ein Angebot auch bloss teilweise annehmen.

<sup>6</sup>Die Leistungsvereinbarung ist zeitlich zu befristen. Sie dauert längstens zehn Jahre.

### **Artikel 3**      Abgeltung      a) Grundsatz

<sup>1</sup>Im Rahmen der Leistungsvereinbarung gelten der Kanton und die Gemeinden die Lohnkosten teilweise ab, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

<sup>2</sup>Die Abgeltung wird nur für den Unterricht während der Dauer der Schulpflicht geleistet.

### **Artikel 4**      b) Berechnung

<sup>1</sup>Die vom Kanton und den Gemeinden zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, die die anbietenden Organisationen den Musikschullehrpersonen bezahlen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrpersonen fest. Gestützt darauf bestimmt die zuständige Direktion<sup>1)</sup> den beitragsberechtigten Lohn im Einzelfall.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann die abgeltungsberechtigten Unterrichtsstunden pro Schülerin oder Schüler beschränken.

### **Artikel 5**      c) Kostenteilung Kanton und Gemeinden

<sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden tragen die zu leistende Abgeltung je zur Hälfte.

<sup>2</sup>Der hälftige Anteil der Gemeinden wird unter diesen aufgeteilt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Gemeinde, die den Musikunterricht besuchen.

---

<sup>1)</sup> Bildungs- und Kulturdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 6** d) besondere Regelungen

Der Regierungsrat kann abweichende Regelungen treffen für Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf einen entsprechenden Vertrag der Gemeinde oder des Kantons den Musikunterricht in einem anderen Kanton besuchen.

**Artikel 7** Weitere finanzielle Abgeltungen

Der Kanton kann weitere Beiträge leisten, namentlich an Kurse, die von kantonalen Verbänden durchgeführt werden. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann er zudem Beiträge leisten an:

- a) die Kosten der Administration und Leitung;
- b) die Weiterbildung der Musiklehrpersonen;
- c) den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

**Artikel 8** Vollzug und Ausgaben

<sup>1</sup>Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup>Er beschliesst die mit dem Vollzug dieser Verordnung verbundenen Ausgaben.

**Artikel 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Februar 1980 über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Louis Ziegler  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup>RB 10.1462

## Liste der Vernehmlassungsadressaten

<b>Adressaten</b>	<b>Vernehmlassung</b>
Gemeinderat und Schulrat Altdorf	ja, gemeinsam
Gemeinderat und Schulrat Andermatt	ja, nur SR (Urserntal)
Gemeinderat und Schulrat Attinghausen	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Bauen	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Bürglen	ja, gemeinsam
Gemeinderat und Schulrat Erstfeld	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Flüelen	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Göschenen	ja, nur GR
Gemeinderat und Schulrat Gurtellen	ja, nur GR
Gemeinderat und Schulrat Hospental	ja, Verzicht
Gemeinderat und Schulrat Isenthal	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Realp	ja, getrennt (SR Urserntal)
Gemeinderat und Schulrat Schattdorf	ja, gemeinsam
Gemeinderat und Schulrat Seedorf	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Seelisberg	ja, gemeinsam
Gemeinderat und Schulrat Silenen	ja, getrennt
Gemeinderat und Schulrat Sisikon	ja, gemeinsam
Gemeinderat und Schulrat Spiringen	nein
Gemeinderat und Schulrat Unterschächen	nein
Gemeinderat und Schulrat Wassen	ja, getrennt
Kreisschulrat Gurtellen	nein
Kreisschulrat Schächental	nein
Kreisschulrat Seedorf	ja, Verzicht
CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Grüne Bewegung Uri	nein
Musikschule Uri	ja
urmusica	ja
Blasmusikverband Uri	nein